

Besondere Vertragsbedingungen (Stand August 2025)

Abkürzungen im Text bedeuten:

AN = Auftragnehmer, AG = Auftraggeber, EP = Einheitspreis, GB = Gesamtbetrag

1. Allgemeines

- 1.1. Die zugrunde liegenden Zeichnungen und Unterlagen der Ausschreibungen sind als Anlage beigefügt und können auf der **Vergabeplattform Metropole Ruhr** eingesehen werden.
- 1.2. Grundstücksbeschreibung: Siehe Lageplan auf der Vergabeplattform Metropole Ruhr
- 1.3. Nachforderungen des AN, die er aus Unkenntnis oder aus den genannten Punkten 1.1 und 1.2 herleitet, werden nicht anerkannt
- 1.4. Lagerung und Transportwege für Material sowie sonstige Baustelleneinrichtungen sind mit der Bauleitung abzustimmen.
- 1.5. Die Baustelle ist ständig in geordnetem Zustand zu halten. Der bei den Arbeiten des AN anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial u. sonstige Abfälle) ist in Schuttbehältern des AN zu sammeln und zu einer genehmigten Deponie abzufahren und sachgemäß zu lagern. Sollte die Abfuhr von Schutt nicht nach zweimaliger Auflorderung erfolgt sein, wird mit der Reinigung und Schuttbeseitigung eine andere Firma beauftragt und die Kosten hierfür dem AN von seinen Forderungen in Abzug gebracht. Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlich einzuhalten. Das Gelände ist vor Beschädigungen und Störungen zu schützen.
- 1.6. **Baustrom und Wasser AN = Nachfolgeunternehmer:** Auf der Baustelle werden vom Hauptunternehmer Baustrom und Bauwasser für alle am Bau beteiligten Handwerker vorgehalten. Der AN (Nachfolgeunternehmer) kann Baustrom und Bauwasser hierüber beziehen. An den Kosten für Baustrom und Bauwasser hat sich der AN pauschal mit 0,3% seiner Schlussrechnungssumme (brutto einschließlich Umsatzsteuer) zu beteiligen. Die Summe wird bei der Schlussrechnungsstellung in Abzug gebracht.

2. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB / B)

Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für alle Nachtragsverträge.

3. Vergütung (zu § 2 VOB / B)

Der AN ist verpflichtet, den Baufortschritt seiner bereits erbrachten Bauleistungen zu überwachen. Bei Feststellung zu erwartender Soll-Ist-Abweichungen der aufgeführten Menge

der unter einem Einheitspreis erfassten Leistungen oder Teilleistung über 10% von dem Vertrag vorgesehenen Umfang ist der Fachbauleitung Mitteilung zu erstatten.

4. Ausführung (zu § 4 VOB / B)

- 4.1. Es sind nur Stoffe oder Bauteile zu verwenden, die dem Vertrag oder den Proben entsprechen.
- 4.2. Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung, unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, als beschrieben.
- 4.3. In die EP sind alle erforderlichen Leistungen wie Geräte, Gerüste, Handwerkzeug, Materialien, Transportkosten, Löhne, Auslösungen, Nebenkosten für Eigenleistungen, Prüfzeugnisse und Abnahmeprüfung einzurechnen.
- 4.4. Mit dem Auftrag übernimmt der AN auch die Verpflichtung, ohne besondere Vergütung die Abstimmung der Arbeiten und die Koordination mit den laufenden Arbeiten der anderen beteiligten Unternehmen nach Vorgabe des AG vorzunehmen.
- 4.5. Alle für die Ausführung erforderlichen Maße hat der AN eigenverantwortlich am Bau zu nehmen.

5. Ausführungsfristen (zu § 5 VOB / B)

Die Ausführung ist nach den vorgegebenen verbindlichen Fristen (Ausführungstermine: Ausführungsbeginn und Ausführungsende), zu beginnen und zu vollenden. Sofort nach Auftragserteilung ist ein Bauzeitenplan zu erstellen und mit der Bauleitung abzustimmen. Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil. Erkennbare Verzögerungen, die sich auf den Bauzeitenplan auswirken könnten, sind der Bauleitung unverzüglich anzuzeigen. Der AN hat sofort Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten.

6. Vertragsstrafen (zu § 11 VOB / B)

Werden die vereinbarten Fertigstellungsfristen überschritten und hat der AN den Terminverzug zu vertreten, so hat der AN für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Schlussrechnungssumme (brutto einschließlich Umsatzsteuer) zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Auftragssumme begrenzt.

7. Mängelansprüche (zu § 13 VOB / B)

Für Mängelansprüche gilt die VOB / B.

Für Leistungen nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 VOB / B gelten die dort aufgeführten Regelungen und Fristen ohne Einschränkung. Die vorstehend benannten Verjährungsfristen gelten ebenso für Mängelbeseitigungsleistungen, beginnend nach förmlicher Abnahme der Mängelbeseitigung.

8. Abrechnung (zu § 14 VOB / B).

Die Schlussrechnung ist getrennt in Titeln einschließlich Umsatzsteuer nach den Positionen im Leistungsverzeichnis aufzuschlüsseln und anschließend als Gesamtsumme zusammenzufassen.

9. . Sicherheitsleistungen (zu § 17 VOB / B)

- 9.1. Für die Vertragserfüllung hat der AN auf Verlangen des AG eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme (brutto einschließlich Umsatzsteuer) beizubringen.
- 9.2. Für die Dauer des Mängelbeseitigungszeitraums hat der AN eine Sicherheit von 3 % der Schlussrechnungssumme (brutto einschließlich Umsatzsteuer) zu leisten. Nach Ablauf des Mängelbeseitigungszeitraums wird die Sicherheit zurückgegeben, wenn keine Mängel festgestellt worden sind.

Der AN hat die Wahl unter den in § 17 Abs. 2 VOB/B genannten Sicherheiten (Einbehalt, Hinterlegung von Geld oder Bürgschaft).

10. Bauwesenversicherung:

Vom AG wird für die Baumaßnahme eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Der AN hat sich an den Prämien mit einem Anteil von 0,25% seiner Schlussrechnungssumme (brutto einschließlich Umsatzsteuer) zu beteiligen. Diese Summe wird bei der Schlussrechnungsstellung in Abzug gebracht.